<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Leitstelle Umweltschutz	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum	MV/2024/009
2-13/Ma	13.12.2021	MV/2021/098

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	13.01.2022

Beantwortung Anfrage Bündnis 90 / Die Grünen - Fraktion zu weiteren Ergebnissen der Prüfung zu der Anfrage: "Zerstörung eines Aufenthalts- / Wanderbiotops von Amphiebien durch Herbizideinsatz am Wespenstieg"

## <u>Inhalt der Mitteilung:</u>

Der Herbizideinsatz am Wespenstieg - Gemarkung Wedel, Flur 20, Flurstück 19/1 entspricht der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Nutzung zur Erneuerung der Grasnarbe. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgenbiet LSG 05 Holmer Sandberge und Moorbereiche. Sie ist in der aktuellen Kartierung des Landes Schleswig-Holstein 2014-2019 nicht als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert.

Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es derzeit, den Schutzstatus oben genannter Fläche zu erhöhen? Nach eingehender Prüfung werden derzeit keine Möglichkeiten gesehen. Begründung:

- Es wurde in der Vergangenheit der Status "Dauergrünland" angesprochen. Auch auf Dauergrünland ist eine Narbenerneuerung möglich, allerdings nur nach Beantragung bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB).
- Lediglich in der Kernzone des LSG ist der Grünlandumbruch untersagt. Einsatz von Bioziden ist im LSG erlaubt wie auch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) bestätigt hat. Die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung ist grundsätzlich hoch privilegiert.
- Gemäß dem "Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland" wird der Einsatz von Bioziden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in folgenden Bereichen untersagt: In Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern sowie in gesetzlich geschützten Biotopen.
- Das Bundes- und das Landesnaturschutzgesetz beinhalten eine Liste der gesetzlich geschützten Biotope. Oben genannte Fläche verfügt nicht über die Eigenschaften eines gesetzlich geschützten Biotops.
- Die Ausweisung zu einem Naturschutzgebiet ist nach Rücksprache mit der UNB nicht aussichtsreich. Bei Beantragung wird genau geprüft, inwieweit ein Gebiet schutzwürdig und schutzbedürftig ist. Die Eigenschaften oben genannter Fläche sind hier nicht ausreichend ausgeprägt.
- Die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist ein sehr langwieriger Prozess und derzeit liegt der Fokus auf der Ausweisung der FFH-Gebiete zu Naturschutzgebieten (siehe Verfahren "Himmelmoor").

Zukünftig wird im Zuge der Erarbeitung der Strategie zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt der Umgang insbesondere mit Blick auf den Artenschutz thematisiert.

## Anlage/n

1 Anfrage Natura 2000-Gebiet Gruene UBF 02 12 2021



## Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen, UBF, 2.12..2021

Die Verwaltung wird gebeten, den UBF überweitere Ergebnisse der Prüfung zu der Anfrage "Zerstörung eines Aufenthalts-/Wanderbiotops von Amphibien durch Herbizideinsatz am Wespenstieg" zu informieren.

Es wurde u.a. auch von uns gefragt, welche rechtlichen Möglichkeiten es gibt, um das Gebiet aufzuwerten, damit der Fläche ein höherer Schutzstatus zugesprochen werden kann (Protokoll, UBF 21.10.21)

<u>Begründung:</u> Aus Sicht der betreuenden Naturschützer sollte das komplette Sandbargsmoorgebiet sowie das Seemoorgebiet z.B. als Natura 2000 Gebiet bzw. Naturschutzgebiet höher eingestuft werden.

Besonders geeignete Gebiete können durch Landesverordnung zu Naturschutzgebieten – zum Beispiel einem Natura 2000 Gebiet – erklärt werden. Es gäbe mit der "Natura 2000-Prämie" (NZP) sogar eine Möglichkeit, Landwirt:innen Ausgleichszahlungen für allgemein erforderliche ökologische Leistungen, die mit der Dauergrünland-Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete) und in ausgewählten, für die ökologische Kohärenz besonders bedeutsamen Naturschutzgebieten erbracht werden, zu gewähren. Die wichtigste Voraussetzung für eine NZP-Gewährung ist, dass kein Grünland-Umbruch mit Pflug, Grubber oder ähnlich tief arbeitenden oder wendenden Bodenbearbeitungsgeräten erfolgt. Grünland-Narbenerneuerungen sind ausschließlich in Form der Übersaat und Nachsaat ohne Narbenzerstörung zulässig; der Einsatz von Totalherbiziden ist untersagt.

Aus Sicht der Grünen Fraktion wäre die Höherstufung des Landschaftsschutzgebietes zu einem Natura 2000 Gebiet ein gangbarer Weg zu stärkerem Schutz. Es sollte jetzt zügig gehandelt werden, damit das Amphibienwandergebiet auf Wedeler Gemeindegebiet erhalten bleibt und nicht weiter beeinträchtigt wird. Wir sollten verhindern, dass es zu weiteren Herbizideinsätzen kommt, denen erneut zahlreiche Amphibien zum Opfer fallen werden. Amphibien stehen in Deutschland auf der Roten Liste. 50 % der Amphibienarten werden als bestandsgefährdet eingestuft. Im Handlungsfeld 2 der strategischen Ziele der Stadt Wedel ist verankert: Wedel hat eine Strategie zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt. Ein Natura 2000 Gebiet für das einzigartige und größte Amphiebenwandergebiet im Hamburger Rand zu errichten, wäre ein aktiver Beitrag zu dieser Strategie.

Petra Kärgel

für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen